

**Satzung
der Ortsgemeinde Tellig
vom 16.03.2017
über die Einziehung des Wirtschaftswegs
Gemarkung Tellig, Flur 1 Nr. 34**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14.07.1953 (BGBl. I S. 591), neu verabschiedet gemäß Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Tellig in seiner Sitzung am 07.03.2017 folgende Satzung beschlossen, die nach Zustimmung durch die Kreisverwaltung Cochem-Zell hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsweg in der Gemarkung Tellig, Flur 1 Nr. 34 wird hiermit eingezogen. Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben. Der Weg ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tellig, den 16.03.2017
Sabine Liesegang-Zirwes, Ortsbürgermeisterin



Begründung
zur Satzung der Ortsgemeinde Tellig
vom 16.03.2017
über die Einziehung des Wirtschaftswegs
Gemarkung Tellig, Flur 1 Nr. 34

Das Grundstück Gemarkung Tellig, Flur 1 Nr. 34 ist als gemeindeeigener Wirtschaftsweg ausgewiesen. Dieser wurde früher zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen genutzt. Der Weg wird schon seit langer Zeit nicht mehr befahren und ist stellenweise nicht mehr als solcher erkennbar.

Eine Anhörung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Montabaur und der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die Einziehung bestehen.

Tellig, den 16.03.2017
Sabine Liesegang-Zirwes, Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Tellig, den 16.03.2017
Sabine Liesegang-Zirwes, Ortsbürgermeisterin